

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2019/20

09.06.2020

12. Stück

**Verordnung über die Zulassungsfristen für Studien, ausgewählte
Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien
zur Erlangung eines Lehramtes im Studienjahr 2020/21**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Pastrostraße 7, 6020 Innsbruck

Verordnung über die Zulassungsfristen für Studien, ausgewählte Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Studienjahr 2020/21

Gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF i.V.m. § 4 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBl II Nr. 171, wird mit Beschluss des Rektorats vom 9.6.2020 verordnet:

§ 1 Allgemeine Zulassungsfrist

- (1) Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 beginnt am 6.7.2020 und endet am 30.09.2020.
- (2) Die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2021 beginnt am 07.01.2021 und endet am 05.02.2021.

§ 2 Nachfrist

- (1) Die Nachfrist beginnt im Wintersemester 2020/21 am 01.10.2020 und endet am 30.11.2020.
- (2) Im Sommersemester 2021 beginnt die Nachfrist mit 06.02.2021 und endet mit 30.04.2021.

§ 3 Besondere Zulassungsfristen für ausgewählte Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes

Für Hochschullehrgänge, die zu Beginn des Wintersemesters bzw. Sommersemesters starten, und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes (gemäß § 38a des Hochschulgesetzes 2005) gelten die in § 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsfristen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 09.06.2020

Für das Rektorat:

Mag. Thomas Schöpf